

Satzung

Golf-Club Westerwald e.V.

Name, Sitz, Zweck, Vereinsjahr

§ 1

Der unter dem Namen „Golf-Club Westerwald e.V. Hachenburg“ in das Vereinsregister eingetragene Verein hat seinen Sitz in Hachenburg (Westerwaldkreis) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsportes, vor allem auch für die Jugend.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und Firmen (Firmenmitgliedschaft) sein. Der Verein hat zwei Mitgliedergruppen. Die eine Mitgliedergruppe umfasst alle Mitglieder per 31.12.2019, die für das Kalenderjahr 2019 ihre jeweiligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Die zweite Mitgliedergruppe umfasst alle Mitglieder ab dem 01.01.2020, die im Kalenderjahr 2020 erstmals ihre jeweiligen Mitgliedsbeiträge entrichten.

- I. Per 31.12.2019 hat der Verein
 - a) Aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
 - b) Inaktive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Zweitmitglieder
 - f) Jahresmitglieder

g) Jahreszweitmitglieder

h) Firmenmitglieder

- a) Aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder) sind Vereinsmitglieder, die den Sport ausüben und ihre jeweiligen festgesetzten Jahresbeiträge zahlen.
- b) Inaktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die an dem Vereinsleben teilnehmen, jedoch nicht am Spielbetrieb und ihre jeweiligen festgesetzten Jahresbeiträge zahlen. Sie haben maximal 3 Spielberechtigungen pro Jahr.

Eine Änderung des Mitgliedsstatus von aktiv auf inaktiv hat spätestens zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

- c) Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder bis 18 Jahre, Studierende, Schüler oder in Ausbildung stehende Jugendliche.
- d) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung ernannten Personen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Ernennung vorgeschlagen werden können Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ein besonderes Verdienst gilt z.B. als dargelegt, wenn die zu ehrende Person über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren im Vorstand gearbeitet hat. Die zum Ehrenmitglied ernannte Person wird von der jährlichen Beitragspflicht freigestellt.
- e) Zweitmitglieder müssen die Erstmitgliedschaft in einem Golfclub der EGA (European Golf Association) nachweisen.
- f) Jahresmitgliedschaften sind zunächst befristet auf ein Kalenderjahr. Sie verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich gemäß § 6 Abs. 3 gekündigt werden.
- g) Jahreszweitmitglieder müssen die Erstmitgliedschaft in einem Golf-Club der EGA (European Golf Association) nachweisen. Die Mitgliedschaft ist zunächst befristet auf ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich gemäß § 6 Abs. 3 gekündigt wird.
- h) Firmenmitgliedschaften sind möglich. Die Firma muss Mitglied im Sinne von § 5 a) sein. Eine Firmenmitgliedschaft beinhaltet mindestens 4 Spielberechtigungen für Firmenangehörige, die namentlich zu benennen sind.

Der Jahresbeitrag für die Firma mit der 1. Spielbeteiligung entspricht dem Beitrag einer Jahresmitgliedschaft (f). Der Jahresbeitrag für jede weitere Spielberechtigung beträgt 50 % einer Jahresmitgliedschaft (f). Verbandsabgaben (DGV, LGV) werden jährlich gesondert berechnet.

Diese Mitgliedschaften (f + g + h) werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Aufnahmegesuch. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

Diese Mitgliedschaften (a bis h) bleiben bis zum Erlöschen gemäß § 6 bestehen. Ein aktiver Wechsel in die Mitgliedergruppe gemäß II. (ab dem 01.01.2020) ist möglich. Der Wechsel muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr beantragt werden.

II. Ab dem 01.01.2020 hat der Verein

- a) Aktive Mitglieder (Spieler)
 - b) Inaktive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder bis 18 Jahre und Schüler, Auszubildende und Studenten bis 30 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Zweitmitglieder
 - f) Firmenmitglieder
- a) Aktive Mitglieder (Spieler) sind Vereinsmitglieder, die den Sport ausüben und ihre jeweiligen festgesetzten Jahresbeiträge zahlen.
 - b) Inaktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die an dem Vereinsleben teilnehmen, jedoch nicht am Spielbetrieb und ihre jeweiligen festgesetzten Jahresbeiträge zahlen. Sie haben maximal 3 Spielberechtigungen pro Jahr.
 - c) Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder bis 18 Jahre sowie Schüler, Auszubildende und Studenten bis 30 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung ernannten Personen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Ernennung vorgeschlagen werden können Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ein besonderes Verdienst gilt z.B. als dargelegt, wenn die zu ehrende Person über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren im Vorstand gearbeitet hat. Die zum Ehrenmitglied ernannte Person wird von der jährlichen Beitragspflicht freigestellt.
 - e) Zweitmitglieder müssen die Erstmitgliedschaft in einem Golfclub der EGA (European Golf Association) nachweisen.
 - f) Eine Firma kann Mitglied werden, wenn sie mindestens einen Mitarbeiter als aktives Mitglied benennt. Die Firma zahlt einen festgesetzten Beitrag pro Mitarbeiter. Dieser von der Firma zu zahlende Betrag wird in gleicher Höhe bei dem benannten Mitarbeiter bei dessen Beitrag in Abzug gebracht. Die Anzahl der zu benennenden Mitarbeiter ist nicht beschränkt. Verbandsabgaben (DGV, LGV) werden den benannten Mitarbeitern in Rechnung gestellt.

Ein Wechsel in die Mitgliedergruppe gemäß I. (per 31.12.2019) ist ausgeschlossen.

Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres der Anteil am Gesamtvermögen.

Der Austritt muss schriftlich mittels vom austretenden Mitglied persönlich unterschriebenem Brief erfolgen. Die Kündigung wird dann zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Die Kündigungserklärung muss bis zum 30. 9. des Jahres bei der Geschäftsstelle, dem Clubsekretariat, eingegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sich das Mitglied eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht pünktlich leistet und wenn der Ausschluss aus anderen Gründen durch die Interessen des Vereins geboten erscheint. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit und erfordert auf Wunsch des Betroffenen die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Aktive, inaktive, Jahresmitglieder und Jugendmitglieder über 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder gemäß § 5 I. a) bis d) und f) sowie gemäß § 5 II. a) bis d) sind stimmberechtigt, haben das aktive Wahlrecht und sind wählbar. Die unter II. f) im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich benannten Mitarbeiter haben die Rechte analog der Mitglieder gemäß § 5 II. a).

Zweitmitglieder gemäß § 5 I. e) und g) sowie gemäß § 5 II. e) besitzen nur das aktive Wahlrecht.

§ 8

Pflichten

Oberste Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Wahrung des Ansehens des Vereins in seinem Verhalten, sowohl zum Verein als auch zu den Vereinsmitgliedern.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung der Grüns usw. sind durch die Spiel- und Wettspielordnung des Deutschen Golfverbandes (DGV) festgelegt.

§ 9

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen, wobei unter den Begriff der sonstigen Leistungen u.a. auch Umlagen fallen, werden von der Mitgliederversammlung für das auf die Versammlung folgende Kalenderjahr festgesetzt.

Beiträge sind spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene, beschlussfassende Versammlung der aktiven, inaktiven, Ehren-, Jahres- und Zweitmitglieder gemäß § 5 I. a), b) und d) bis g) sowie gemäß § 5 II. a), b), d) und e).

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im vierten Monat des Vereinsjahres statt.

Darüber hinaus wird eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn

1. der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält
2. zehn Prozent der Mitglieder – mindestens ab fünf Mitglieder – die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der Organe
6. Verabschiedung des Jahresetats
7. Anträge

§ 12

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung ein.

Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Anträge müssen schriftlich per Brief oder Mail spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Posteingangstempel bzw. Maildatum) dem Vorstand vorliegen.

§ 13

Beschlüsse und deren Beurkundung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende (Präsident/in) oder der/die stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident/in). Bei Beschlussfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung ein anderes vorschreibt, grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden (Präsident/in) bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in). Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich.

Zur Wahl des Vorstandes ist eine einfache und zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden (Präsident/in) oder seinem/r / ihrem/r Vertreter/in und von dem/der Schriftführer/in oder einem / einer von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 14

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r (Präsident/in)
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vizepräsident/in)
3. Schriftführer/in
4. Schatzmeister/in
5. Jugendwart/in
6. Platzwart/in
7. Spielführer/in
8. bis zu 4 weitere Beisitzer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der /die Vorsitzende (Präsident/in), der/die stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident/in), der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 15

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden von zwei oder mehr geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern oder des/der Vorsitzenden (Präsident/in) während der laufenden Wahlperiode ist zwecks Ergänzungswahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Tagesordnungspunkte neben der Ergänzungswahl können vom Vorstand aufgenommen werden.

§ 16

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

1. Der/die Vorsitzende (Präsident/in) bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident/in) leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er/sie beruft den Vorstand so oft es erforderlich ist, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Einberufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Präsident/in) oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in).
2. Schriftführer/in und Schatzmeister/in nehmen bei den Verhandlungen des Vorstandes sowie bei den Versammlungen Protokolle auf. Die Protokolle sind jeweils in der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen und im Protokoll dieser Sitzung zu dokumentieren.
3. Der Vorstand bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei folgenden Rechtsgeschäften, soweit sie nicht durch die Verabschiedung des Haushaltsplanes abgedeckt sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) der Aufnahme von Darlehen,
 - c) der Übernahme von Bürgschaften
 - d) der Vorstand ist berechtigt, selbstständig je nach Bedarf Kontokorrentkredite in Anspruch zu nehmen. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt in jedem Jahr insgesamt 4 Monate, die maximale Höhe insgesamt 250.000 €.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen, insbesondere Jugend-, Sport- und Organisationsausschüsse, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen sollen. Diesen Ausschüssen soll jeweils ein Vorstandsmitglied angehören, das auch die Verhandlungen des jeweiligen Ausschusses leitet.

§ 18

Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes."

§ 19

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in dieser Frage beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht anwesend, so ist binnen zwei Wochen, aber nicht vor Ablauf von acht Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 20

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Verbandsgemeinde Hachenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Dreifelden, den 23.03.2019

Hans-Rainer Schmitz
Vorsitzender und Präsident

Martina Sprenger-Lottermann
Schriftführerin

Eingetragen erstmals am 12. Juni 1979 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur mit Aktenzeichen 6 VR 938